

Meinungsfreiheit und Schutz vor Rassismus im Internet

Sozialethische Überlegungen zum Konflikt zweier Menschenrechte. *Von Peter G. Kirchschräger*

Abstract In dem Maße, in dem im Internet und in sozialen Medien rassistische und ausländerfeindliche Äußerungen oder Hassrede zunehmen, wird auch der Ruf nach Zensur lauter. Zugleich aber gilt es, Informations- und Meinungsfreiheit zu schützen. Der Schutz vor Diskriminierung und das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, beides Inhalt der Menschenrechte, sind zu realisieren. Zur Lösung dieses Spannungsfeldes werden die Menschenrechte als unteilbarer sozial-ethischer Referenzrahmen begriffen. So kann aufgezeigt werden, dass Rassismus im World Wide Web unter Wahrung der Informations- und Meinungsfreiheit einzudämmen ist.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats stellt in ihrem Jahresbericht 2014 fest, dass sich das Internet zu einem Medium für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit entwickelt.¹ Diese beunruhigende Tendenz habe im Berichtszeitraum in Europa deutlich zugenommen (vgl. 2014). Rassismus im Internet ist so stark angewachsen, dass die Deutsche Bundesregierung mit verschiedenen Internetfirmen am 15.12.2015 eine Vereinbarung getroffen hat, dass Hassrede innerhalb von 24 Stunden nach deren Identifizierung im Internet zu entfernen ist (vgl. Deutsches Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2015). Eine im Dezember 2015 veröffentlichte Studie zeigt, dass Rassendiskriminierung im Internet zu einem zunehmenden Problem für Jugendliche wird (vgl. z. B. Brendesha 2015). Der UN-Sonderberichterstatter für Rassismus, Mutuma Ruteere,

*PD Dr. Peter G.
Kirchschräger ist
Visiting Fellow an der
Yale University und
Forschungsmitarbeiter
an der Theologischen
Fakultät der
Universität Luzern.*

1 Bei dem hier vorliegenden Text handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Vortrags am 4.5.2016 an der Philosophischen Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften – der Universität des Saarlandes.

stellte dazu bereits 2012 fest: „The increase of [...] the use of the Internet and social media by extremist groups and individuals to propagate hate speech and incite racial violence, and the increased number of incidents of racist violence and crimes prompted by racist content on the Internet remain to be addressed.”

Der UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung weist in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 darauf hin, dass rassistische Hassrede im Internet zu unterbinden ist (vgl. Massit-Folléa 2013, S. 75). Selbst Eric Schmidt, Vorsitzender von Google, fordert eine Kontrolle des Internets, weil er erkennt, dass z. B. in Myanmar der Rassismus gegen die muslimische Minderheit der Rohingya im Internet angeheizt wird. Grundsätzlich muss unser Verhältnis zum Internet, das – so Schmidt – nur ein Instrument sei, geprüft werden. Unsere Aufgabe sei es, seine Macht zu zügeln (vgl. Schmidt 2015). Zensur im Internet zum Schutz vor Rassismus könnte Ausdruck dieses lenkenden Einflusses des Menschen auf das Instrument „Internet“ sein (vgl. Koreng 2010, S. 215-217). Zensur wird in diesem Kontext verstanden als planmäßige und systematische Kommunikationskontrolle und -unterdrückung (in Anlehnung an Hoffmann-Riem 2001, Art. 5, Rn. 156; Koreng 2010) in Form von Untersagung von Information und Meinungsäußerung bzw. Löschung von Einträgen (vgl. Hoffmann 2015, S. 134f.) durch Staaten und private Akteure (vgl. Fiedler 2002, S. 18-23).

Informations- und Meinungsfreiheit im Internet

Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass das Internet der Meinungs- und Informationsfreiheit dient (vgl. dazu Kirchschräger 2013, S. 303-309). Frank La Rue, UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, weist darauf hin, dass Menschen nicht mehr nur passive Rezipient_innen, sondern aktive Verfasser_innen von Informationen sind (vgl. La Rue 2011, S. 19). Neue Möglichkeiten der Partizipation und Meinungsbildung auf nationaler und internationaler Ebene eröffnen sich (vgl. Mertes 2010, S. 10f.). Demokratiebewegungen in totalitären Staaten können sich dank des Internets verlinken und so trotz massiver Repressalien überleben. Das Internet kann als „democratizing force“ (vgl. Laidlaw 2015, S. 1-35) bezeichnet werden. Für das Verständnis des Internets hält Alexander Filipović etwas Entscheidendes fest: „Die neuen Angebote zum Kommunizieren, zum Austausch und zur Rezeption von Medien [...] sind für sich genommen nicht gefährlich oder zum Schaden der Menschheit. Sie bergen reiche humane Potentiale

und können gleichzeitig das Menschliche bedrohen.“ (Filipović 2015, S. 6). Die Wahrung von Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet ermöglicht den Austausch von Perspektiven, Erfahrungen, Wissen und Erkenntnissen, die zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung beitragen, wenn nicht durch Zensur Grenzen gesetzt werden. Auf der einen Seite eröffnet gerade das Internet vielfältige Möglichkeiten zum länder-, kultur- und religionsübergreifenden globalen Austausch und für die Bewusstseinsbildung gegen Rassismus sowie für Respekt und Toleranz (vgl. UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung [CERD] 2013, S. 35). Auf der anderen Seite bietet sich im Internet eine weitläufige Plattform für die Verbreitung von rassistischem Gedankengut (vgl. Eliasson 2015).

Menschenrechte als sozialetischer Referenzrahmen einer christlichen Theologie

Um diese gegenwärtige Herausforderung des Spannungsfelds im Internet zwischen Zensur zum Schutz vor Rassismus und Meinungs- und Informationsfreiheit zu bewältigen, können als sozialetischer Referenzrahmen die Menschenrechte weiterhelfen. Diese haben die Aufgabe, die Menschenwürde zu schützen. In der jüdisch-christlichen Tradition wird die Menschenwürde von der Gottebenbildlichkeit des Menschen abgeleitet, wie sie in Genesis 1,26-27 entfaltet wird. Grundsätzlich ist im Text festzustellen, dass die mit der Gottebenbildlichkeit verbundene Aufgabe im Fokus steht – also das Wozu. Nicht deren Gabe – das Worin – liegt im Zentrum (vgl. Schüle 2009, S. 591-611; Niskanen 2009, S. 417-436).

Das hebräische Wort „säläm“, das mit Abbild übersetzt wird, bezeichnet auch die Statuen, die in Städten der damaligen Zeit auf dem Hauptplatz den König repräsentierten, d. h. dafür sorgten, dass der König auch in seiner Abwesenheit präsent war (vgl. Schüngel-Straumann 1998, S. 2-11). Die Sätze in Gen 1,26-27 weisen auf eine praktische und relationale Lesart hin (vgl. Barr 1968, S. 11-26). Der Mensch nimmt für Gott und an seiner Stelle eine Aufgabe für die Menschen und für die Schöpfung wahr (vgl. Middleton 2005). Dem Menschen wird die Aufgabe anvertraut und die Verantwortung übertragen, für die Schöpfung und für die Menschen einzustehen und für sie zu sorgen (vgl. Gross 1981, S. 244-264).

Durch die so verstandene Gottebenbildlichkeit erhält die Schöpfung Gottes zusätzlich eine klare Ausrichtung auf Gott hin. Diese Orientierung auf Gott ist Grundlage einer Beziehung

zu Gott sowie das Fundament für die Beziehung der Menschen untereinander und zur restlichen Schöpfung. Diese Gemeinschafts- und Beziehungsorientierung des Menschen wird im älteren, in der Bibel an zweiter Stelle stehenden Schöpfungsbericht (vgl. Gen 2,4b-24) weiter entfaltet (vgl. Kirchschräger 2011, S. 63-82). Das Bewusstsein der Gottebenbildlichkeit des Menschen wird noch verstärkt, wenn das christliche Grundprinzip der Nächstenliebe (Mk 12,28-34 par; Röm 13,8-10; Gal 5,14) mit dem Universalismus der Menschenwürde zueinander in Beziehung gesetzt werden (vgl. dazu Witschen 2002, S. 9-11). Jeder Mensch wird als „Nächster“ angesehen – als Schwester und Bruder in Christus Jesus. Vor allem in der Not identifiziert sich Jesus Christus ohne Abstriche mit dem Menschen (vgl. Mt 25,40-45). Im biblischen Verständnis der Taufe ist die Unabhängigkeit der Würde jedes einzelnen Menschen von Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht erkennbar, auch wenn dies zunächst nur auf die Getauften bezogen ist: „Nicht ist da Jude noch Grieche, nicht ist da Sklave noch Freier, nicht ist da männlich und weiblich; denn ihr alle seid einer in Christus“ (Gal 3,28). Die Anspielung auf Gen 1,27 LXX in der Beschreibung der Geschlechter („männlich und weiblich“) lässt erkennen, dass Paulus grundlegend schöpfungstheologisch argumentiert. Die Menschenwürde kann also biblisch mehrfach begründet werden. Da die Menschenrechte die Aufgabe haben, diese Würde des Menschen zu schützen, bilden sie einen sozialetischen Referenzrahmen, der durch die biblisch basierte Menschenwürde theologisch fundiert ist und der in den letzten Jahrzehnten auch in der katholischen Kirche Akzeptanz gefunden hat.

Da die Menschenrechte die Würde des Menschen schützen, bilden sie einen sozialetischen Referenzrahmen, der theologisch fundiert ist.

Nachdem bereits Johannes XXIII. in seiner Enzyklika „Pacem in terris“ die Wahrnehmung der Menschenwürde unter den Völkern als eines der drei großen Zeichen der Zeit des 20. Jh. bezeichnet hatte (Pacem in terris 42-44, neben dem Bewusstwerden der Arbeiterfrage und der Neupositionierung der Frau in der Gesellschaft), hat das Zweite Vatikanische Konzil dieses Thema in die Soziallehre der Katholischen Kirche integriert. Im Konzil erfolgte nun eine theologische Aneignung der Grundforderungen der Menschenrechte, dies vor allem in der Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ (vgl. Nr. 1-15) und in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ (vgl. Nr. 4-45, 63-90.)

Die Menschenrechte als sozialetischer Referenzrahmen der katholischen Kirche eignen sich neben ihrer moralischen Geltung auch aus pragmatischer Sicht für die Aufgabe, beim skizzierten Spannungsfeld im Internet Orientierung zu bieten: Im Vorbereitungsprozess der rechtlichen Menschenrechtsverträge, die das politische Instrument der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 rechtlich verbindlich machten, bestand das Bewusstsein: „The members of the Commission must take into account the fact that their work concerned the future and not the past; no one could foresee what information media would be employed in a hundred years' time“ (French Delegate to the Sixth Commission on Human Rights 1950).

Das Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte als Grundstein eines Lösungsansatzes

Auf einen ersten Blick scheinen die Menschenrechte als sozialetischer Referenzrahmen einer christlichen Theologie für dieses Spannungsfeld im Internet nicht gerade hilfreich zu sein. Denn beide Pole des Spannungsfelds im Internet – der Schutz vor Rassismus als auch die Meinungs- und Informationsfreiheit – stehen unter dem Schutz der Menschenrechte. Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 schützt jeden Menschen vor Rassismus und Diskriminierung. Artikel 19 garantiert jedem Menschen das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, was für alle Kommunikationsmittel – auch für das Internet – gilt (vgl. UN Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression 2011). Beide Menschenrechte lassen sich nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch begründen (vgl. zur Begründung des Rechts auf Nichtdiskriminierung Kirchschräger 2015, S.121-141; zur Begründung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit Kirchschräger 2013, S. 303-309.)

Dies führt zum einen dazu, dass – ebenfalls unter Bezugnahme auf die Menschenrechte – eine gezielte Zensur des Internets inklusive Missachtung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit gefordert wird, um das Recht auf Nichtdiskriminierung zu respektieren und durchzusetzen (vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz 2014). Gegen eine solche Zensur im Internet wird zum anderen mit dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet (vgl. Benedek/Kettemann 2013, S. 23-44) argumentiert – so z. B. von der gemeinnützigen Forschungseinrichtung Electronic Privacy Information Centre (vgl. <https://www.epic.org/>), die sich

für die Erhaltung der bürgerlichen Freiheit, den Schutz der Privatsphäre und konstitutioneller Werte einsetzt. Denn nach Benedek und Kettemann initiiere und fördere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet die Realisierung der Menschenrechte (vgl. 2013, S. 168f.). Zudem unterschätze die Argumentationslinie, mit dem Verbot extremistischer Publikationen weniger Urteilsfähige und leichter Beeinflussbare zu schützen, die Mündigkeit der Menschen (vgl. Stöber 2011, S. 131). Die US-Regierung gewichtet im Unterschied zum europäischen Kontinent (vgl. dazu Rosenfeld 2012, S. 242-289; Bleich 2014, S.283-300.) Meinungs- und Informationsfreiheit höher und ist daher bereit, Rassismus im Internet in Kauf zu nehmen (vgl. Schell 2014, S. 85). Dabei wird der Schutz vor Rassismus und Diskriminierung ausgehebelt (vgl. Shooman 2014, S. 140-178).

Darüber hinaus kommt die Sorge darüber auf, wer schlussendlich definiert, was nun aus Schutz vor Rassismus im Internet zensuriert werden soll (vgl. Woodward 2012). Regierungen und Technologiefirmen hätten so die Autorität, Meinungen und Informationen zu kategorisieren und ihre eigenen Ansichten dem weltweiten Internetnutzer-Kreis aufzuzwingen (vgl. Woodward 2012). In Zusammenhang damit wird eine Ausweitung der bereits stark wachsenden machtpolitisch motivierten Zensur des Internets durch totalitäre Systeme (vgl. Haibach/Zeidler 2005, S. 49-53; vgl. Land 2013, S. 449-456.) befürchtet. Schließlich gelte es, grundsätzlich die Einzigartigkeit des Internets zu achten, die darin bestehe, menschliche Ideen von den physischen Einschränkungen wie Raum, Zeit und der materiellen Welt im Allgemeinen sowie von Zensur zu befreien (Mancini 2005, S. V). Beide Argumentationslinien nehmen zwei Menschenrechte im Konflikt wahr und entscheiden sich dann für das eine oder das andere Menschenrecht. Dies führt automatisch zur Verletzung eines der beiden Menschenrechte, was nicht legitimierbar ist. Denn der Mensch ist Träger_in von allen Menschenrechten. Und alle Menschenrechte schützen essentielle Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz, die der Mensch braucht, um überleben und als Mensch leben zu können (Kirchschläger 2013, S. 194-195).

Darum sollten die beiden Menschenrechte nicht in einem Konflikt gegeneinander, sondern als Verbündete gedacht werden. Denn dem Verhältnis zwischen den beiden Rechten liegt

Die Einzigartigkeit des Internets ist, menschliche Ideen von physischen und materiellen Einschränkungen sowie von Zensur zu befreien.

das den Menschenrechten inhärente Prinzip der Unteilbarkeit zugrunde. Dieses Prinzip besagt, dass der Katalog der Menschenrechte zusammengehört, d. h. dass die Menschenrechte unteilbar sind (vgl. Lohmann 2005). „Unteilbar“ bezieht sich dabei darauf, dass man alle Teile realisieren muss und nicht nur einen Teil. Der optimale Schutz von allen Menschenrechten muss immer verfolgt werden. Diese Unteilbarkeit der Menschenrechte lässt sich erstens mit den Menschenrechten an sich begründen, denn eine Trägerin bzw. ein Träger von Menschenrechten kann die Menschenrechte nicht nur selektiv haben, sondern ist Träger_in aller Menschenrechte.

Zweitens schützt jedes spezifische Menschenrecht ein essentielles Element bzw. einen essentiellen Bereich der menschlichen Existenz, das bzw. der nach menschenrechtlichem Schutz verlangt. Daraus folgt, dass ein spezifisches Menschenrecht erst dort an seine Grenzen stößt, wo es nicht mehr im Einklang mit anderen Menschenrechten oder mit den Menschenrechten von anderen Menschen steht.

Dieses Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte erteilt der Rede von einem Konflikt zwischen zwei Menschenrechten eine Absage und propagiert ein Verständnis des Nebeneinanders aller Menschenrechte – auch des Rechts auf Nichtdiskriminierung und des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit.

Interdependenz und Grenzziehung

Dieses Nebeneinander umfasst zum einen eine gegenseitige Abhängigkeit. So ist die Durchsetzung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit darauf angewiesen, dass niemandem aus rassistischen Gründen – z. B. wegen seiner Religion – u. a. der Zugang zu Informationen im Internet untersagt wird (vgl. dazu ausführlicher Land 2013, S. 422-426). Die Realisierung des Rechts auf Nichtdiskriminierung braucht Meinungs- und Informationsfreiheit, um beispielsweise aufgrund von Informationen und im Zuge von kritischen Diskussionen für Respekt von Diversität und gegen Rassismus zu sensibilisieren. Zum anderen gehört zu diesem Nebeneinander, dass die Menschenrechte an sich und die anderen spezifischen Menschenrechte die Grenzen des jeweiligen spezifischen Menschenrechts definieren. Für das Recht auf Nichtdiskriminierung legt z. B. das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit eine Grenze fest, so dass nicht jede Kritik als vom Recht auf Nichtdiskriminierung geschütztes Element verstanden werden darf.

Zwar beinhaltet das Recht auf Meinungsfreiheit auch die Äußerung von Ansichten und Meinungen, die verletzen, schockieren oder stören (vgl. La Rue). Es gibt aber Formen von Meinungsäußerung und Information, die nicht mit anderen Menschenrechten zu vereinbaren sind (vgl. Frank 2011, para. 25), z. B. Kinderpornographie, Hassrede und die Aufhetzung zum Rassenhass (vgl. UN-Menschenrechtsausschuss 1983, General Comment 11). Diese Auswahl wird damit begründet, dass sie andere Menschenrechte und/oder die Menschenrechte von anderen verletzen würden. Daher ist eine an den Menschenrechten orientierte Zensur zum Schutz vor Rassismus im Internet legitimierbar, wie sie z. B. im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art vom 28. Januar 2003 definiert ist. „Art. 3 Abs.1 des Zusatzprotokolls verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Materials unter Strafe zu stellen“ (Mensching 2014, S. 252).

Jede diesbezügliche Einschränkung muss jedoch Hand in Hand mit dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit gehen, sie muss menschenrechtlich begründet sein (ähnlich Spinello 2011, S. 48-50) und sie muss in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sein (vgl. Benedek/Kettemann 2013, S. 47f.). Dadurch gelingt auch die Abgrenzung von einer politisch motivierten Zensur des Internets durch Diktaturen und totalitäre Systeme (vgl. Timothy Garton Ash, zitiert nach: Mertes 2010, S. 14). Bei diesem kontrollierenden Vorgehen gegen Rassismus muss die Balance gefunden werden zwischen verletzenden, schockierenden und störenden Äußerungen, die unter Bezugnahme auf das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit rechtlich zulässig sind, und Äußerungen, die rechtlich nicht zulässig sind, weil sie andere zu Opfern von Hassbotschaften machen (vgl. Benedek/Kettemann 2013, S. 82-88). Menschenrechte können als Herz der Humanisierung des Internets dagegen wirken (Delmas-Marty 2013, S. 15).

Zudem spricht für einen Eingriff im Internet gegen Rassismus, dass Rassismus im Internet dazu führt, dass nicht alle Menschen ihre Meinungs- und Informationsfreiheit ausüben können, sondern zum Schweigen gebracht werden. Da Men-

*Für einen Eingriff im Internet spricht:
Nicht alle Menschen können im Netz
ihre Meinungs- und
Informationsfreiheit ausüben.*

schenrechte keine exklusiven Rechte darstellen, sondern allen Menschen in gleichem Maße zukommen, ist dies ebenfalls ein Grund für eine Unterbindung von Rassismus im Internet (so auch Eliasson 2015).

Ein zusätzliches Argument erfolgt aus der Umkehr der Beweislast. Angesichts der Begründbarkeit des Rechts auf Nichtdiskriminierung müssten im Zuge einer Umkehr der Beweislast „gute Gründe“ aufgeführt werden, die legitimieren würden, warum dieses Recht im Internet nicht gelten soll. „Gute Gründe“ bedeutet, dass es sich um für alle Menschen nachvollziehbare und annehmbare, im Rahmen eines vorstellbaren Denkmodells und nicht auf dem Wege einer realen Abstimmung Allgemeingültigkeit erlangende bzw. beanspruchende Gründe handeln muss (vgl. Koller 1990, S. 75). Höchstwahrscheinlich wird es schwierig sein, „gute Gründe“ dafür zu finden, dass das Recht auf Nichtdiskriminierung nur in der realen Wirklichkeit und nicht online gelten sollte (vgl. Unesco 2015, S. 13).

Schließlich spricht für eine Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet im Dienste der Rassismusbekämpfung, dass Rechte und Pflichten, die in der realen Wirklichkeit gelten, auch in der virtuellen Welt zum Zuge kommen. Dabei gilt es zu beachten, dass beim Internet im Vergleich zu anderen Medien mehr Kommunikation mit mehr Menschen zu geringeren Kosten möglich ist und dass Filter wie z. B. die Redaktionen von anderen Medien wegfallen (vgl. Land 2013, S. 410). Thomas Hausmanninger erkennt in dieser sekunden-schnellen und globalen Erreichbarkeit neue kommunikative Machtformen (vgl. Hausmanninger/Capurro 2002). Darum sollten die Offline-Standards auch Online – deren Spezifika einbeziehend – gelten (vgl. Benedek/Kettmann 2013, S. 19).

Fazit

Aus den genannten Gründen muss auf internationaler Ebene eine Konsultation mit allen Stakeholdern – z. B. Internetfirmen (vgl. Laidlaw 2015, S. 58-281.), Staaten, Nichtregierungsorganisationen – durchgeführt werden, um Rassismus im Internet sinnvoll zu bekämpfen. Dabei können die Menschenrechte als sozialetischer Referenzrahmen dienen (vgl. Massit-Folléa 2013, S. 89). Anlässlich des 50. Jahrestages der Anti-Rassismus-Konvention der UN am 2.12.2015 forderte Jan Eliasson, stellvertretender UN-Generalsekretär: „Our lives, as you all know, are increasingly lived online. And so we must ensure that our values are alive online as well“ (Eliasson 2015).

Literatur

- Barr, James (1968): *The Image of God in the Book of Genesis – A Study of Terminology*. In: *Bulletin of the John Rylands Library*, 51. Jg., H. 1, S. 11-26.
- Benedek, Wolfgang (2008): *Internet Governance and human rights*. In: Benedek, Wolfgang/Bauer, Veronika/Kettemann, Matthias C. (Hg.): *Internet governance and the information society: global perspectives and European dimensions*. Utrecht, S. 31-49.
- Benedek, Wolfgang/Kettemann, Matthias C. (2013): *Freedom of Expression and the Internet*. Strasbourg.
- Bleich, Erik (2014): *Freedom of Expression versus Racist Hate Speech: Explaining Differences Between High Court Regulations in the US and Europe*. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 40. Jg., H. 2, S. 283-300.
- Brendesha M. Tynes (2015): *Online racial discrimination: A growing problem for adolescents. Cyberbullying researchers are beginning to understand the race-related experiences of adolescents of color*. In: *Psychological Science Agenda* (December 2015). <http://www.apa.org/science/about/psa/2015/12/online-racial-discrimination.aspx> (zuletzt aufgerufen am 28.6.2016).
- Delmas-Marty, Mireille (2013): *Foreword: The Internet: disrupting, revealing and producing rules*. In: *Standards, Agreements, and Normative Collisions in Internet Governance*. In: Massit-Folléa, Françoise/Méadel, Cécile/Monnoyer-Smith, Laurence (Hg.): *Normative Experience in Internet Politics*. Paris, S. 11-18.
- Deutsches Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2015): *Gemeinsam gegen Hassbotschaften – Task Force stellt Ergebnisse vor. Internet und Datensicherheit*. http://www.bmju.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/12152015_ErgebnisrundeTaskForce.html. (zuletzt aufgerufen am 28.6.2016).
- Eliasson, Jan (2015): *Deputy Secretary-General. Marking Fiftieth Anniversary of Anti-Racism Convention. Urges Internet to Be Used as Powerful Tool in Fight against Racial Discrimination*. <http://www.un.org/press/en/2015/dsgsm921.doc.htm> (zuletzt aufgerufen am 28.6.2016).
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2014): *Fünfter Länderbericht über die Schweiz* (16. September 2014).
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (2014): *Jahresbericht*, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/Annual_Reports/Annual%20report%202014.pdf (zuletzt aufgerufen am 28.6.2016).
- Fiedler, Christoph (2002): *Meinungsfreiheit in einer vernetzten Welt. Staatliche Inhaltskontrolle, gesetzliche Providerhaftung und die Inhaltsneutralität des Internets*. Baden-Baden.
- Filipović, Alexander (2015): *Die Datafizierung der Welt. Eine ethische Vermessung des digitalen Wandels*. In: *Communicatio Socialis*, 48. Jg., H. 1, S. 6-15.

- French Delegate to the Sixth Commission on Human Rights (1950): discussing the "media" clause of the article on freedom of expression in the draft human rights covenant on May 2, 1950. Commission on Human Rights. 6th Session, 165th mtg. at 10, U.N. Doc. E/CN.4/SR.165 [May 2, 1950].*
- Gross, Walter (1981): *Die Gottesebenbildlichkeit des Menschen im Kontext der Priesterschrift. In: Theologische Quartalschrift, 161. Jg., H. 4, S. 244-264.*
- Hausmanninger, Thomas/Capurro, Rafael (Hg.) (2002): *Netzethik. Grundlegungsfragen der Internetethik. München.*
- Haibach, Holger/Zeidler, Stephan (2005): *Internet-Zensur auf dem Vormarsch. In: Die Politische Meinung, 7. Jg., H. 428, S. 49-53.*
- Hoffmann, Christian et al. (2015): *Die digitale Dimension der Grundrechte. Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter. Baden-Baden.*
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2001): Art. 5. In: *Wassermann, Rudolf: Alternativkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Neuwied.*
- Hüper, Melanie (2004): *Zensur und neue Kommunikationstechnologien. Aachen.*
- Kirchschräger, Peter G. (2013): *Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz. Münster.*
- Kirchschräger, Peter G. (2015): *Das Prinzip der Verletzbarkeit als Begründungsweg der Menschenrechte. In: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie. 62. Jg., H. 1, S. 121-141.*
- Kirchschräger, Walter (2011): *Über die ungeteilte Würde des Menschen. Biblische Herleitungen. In: Dangl, Oskar/Schrei, Thomas (Hg.): Bildungsrecht für alle? Schriften der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule. Band 4. Wien/Krems, S. 63-82.*
- Koller, Peter (1990) *Die Begründung von Rechten. In: Koller, Peter/Varga, Csaba/Weinberger, Ota (Hg.): Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik. Ungarisch-Österreichisches Symposium der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie. Stuttgart, S. 74-84.*
- Koreng, Ansgar (2010): *Zensur im Internet. Der verfassungsrechtliche Schutz der digitalen Massenkommunikation. Leipzig.*
- Laidlaw, Emily B. (2015): *Regulating Speech in Cyberspace. Gatekeepers, Human Rights and Corporate Responsibility. Cambridge.*
- Land, Molly (2013): *Toward an International Law of the Internet. In: Harvard International Law Journal, 54. Jg., H. 2, S. 393-458.*
- La Rue, Frank (2011): *Report of the Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinion and Expression. Human Rights Council. U.N. Doc. A/HRC/17/27. http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/a.hrc.17.27_en.pdf (zuletzt aufgerufen am 5.12.2016).*

- Lohmann, Georg et al. (2005): *Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?* Potsdam.
- Mancini, Anna (2005): *Internet Justice. Philosophy of Law for the Virtual World*, Dover.
- Massit-Folléa, Françoise (2013): *Standards, Agreements, and Normative Collisions in Internet Governance*. In: Massit-Folléa, Françoise /Méadel, Cécile /Monnoyer-Smith, Laurence (Hg.): *Normative Experience in Internet Politics*. Paris, S. 67-89.
- Mensching, Christian (2014): *Hassrede im Internet. Grundrechtsvergleich und regulatorische Konsequenzen*. Berlin.
- Mertes, Michael (2010): *Menschenrechtsschutz im Cyberspace*. In: *Die Politische Meinung*, 11. Jg., H. 492, S. 10-14.
- Middleton, J. Richard (2005): *The Liberating Image: The Imago Dei in Genesis I*. Grand Rapids.
- Niskanen, Paul (2009): *The Poetic of Adam: The Creation of 'dm in the Image of 'Ithim*. In: *Journal of Biblical Literature*, 128. Jg, H. 3, S. 417-436.
- Rosenfeld, Michel (2012): *Hate Speech in Constitutional Jurisprudence*. In: Herz, Michael (Hg.): *The Content and Context of Hate Speech*. Cambridge, 242-289.
- Ruteere, Mutuma (2012): *Countries must boost measures to combat Internet racism – UN independent expert*. <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=12743&LangID=E> (zuletzt aufgerufen am 28.6.2016).
- Schell, Bernadette H. (2014): *Internet Censorship: A Reference Handbook*. Santa Barbara.
- Schmidt, Eric (2015): *Eric Schmidt on How to Build a Better Web*. http://www.nytimes.com/2015/12/07/opinion/eric-schmidt-on-how-to-build-a-better-web.html?_r=1 (zuletzt aufgerufen am 28.6.2016).
- Schüle, Andreas (2009): *Menschsein im Spiegel der biblischen Urgeschichte (Genesis 1–11)*. In: Janowski, Bern/Liess, Kathrin (Hg.): *Der Mensch im Alten Israel*. Freiburg im Breisgau, S. 591-611.
- Schüngel-Straumann, Helen (1998): *Genesis 1–11. Die Urgeschichte*. In: Schottroff, Louise/Wacker, Marie-Theres (Hg.): *Kompendium Feministische Bibelauslegung*. Gütersloh, S. 2-11.
- Shooman, Yasemin (2014): *„... weil ihre Kultur so ist“. Narrative des antimuslimischen Rassismus*. Bielefeld.
- Spinello, Richard A. (2002): *Regulating Cyberspace. The Policies and Technologies of Control*. Westport.
- Stöber, Rudolf (2011): *Meinungsfreiheit: zu wichtig, um sie durch Generalverbote zu schützen*. In: *Publizistik*, 56. Jg., H. 1, S. 127-132.
- UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) (2013): *Allgemeine Empfehlung Nr. 35*.

Unesco (2015): *Countering Online Hate Speech*. Paris, S. 13.

UN-Menschenrechtsausschuss (1983): *General Comment 11*.

UN Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression/OSCE Representative on Freedom of Media/OAS Special Rapporteur on Freedom of Expression/ACHPR Special Rapporteur on Freedom of Expression and Access to Information (2011): *International Mechanisms for Promoting Freedom of Expression. Joint Declaration on Freedom of Expression on the Internet, 1a* (June 1, 2011). www.osce.org/fom/78309 (zuletzt aufgerufen am 28.6.2016).

Witschen, Dieter (2002): *Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien*. Münster, S. 23-31.

Woodward, Alan (2012): *Viewpoint: Changing the way the internet is governed is risky*. <http://www.bbc.com/news/technology-18440558> (zuletzt aufgerufen am 28.6.2016).